

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Filsum

- 1.) Friedhofsgebührenordnung vom 19.04.2022
- 2.) Anpassung §6 vom 12.12.2023

Leer, den 18.12.2023

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Filsum.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Paulus-Kirchengemeinde Filsum für den Friedhof in Filsum am 19. April 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die Gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte (Sarg und Urne): | |
| (a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 205,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 7,00 € |
| 2. Reihengrabstätte im Grabfeld ohne Grabpflege: | |
| (a) für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.350,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte im Gräberfeld ohne Grabpflege: | |
| (a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 1.085,00 € |
| 4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |

5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühren nach Nummern 1 (b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 14,50 €

V. Pflegepauschale für die Umwandlung von Wahlgräbern

Je Jahr und Grabstelle 22,50 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Februar 1990 außer Kraft.

Filsum, 19. April 2022

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r

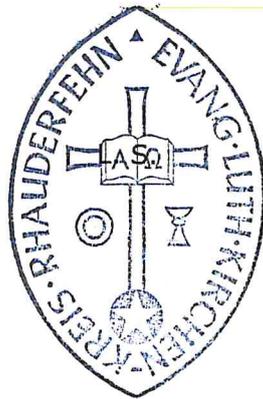

.....
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreis-vorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungs-befugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

28. April 2022




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Kirchenoberrat

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Filsum

| |
|------------------------|
| Anwesend: |
| Vorsitzender: |
| und |
| <u>10</u> |
| Kirchenvorsteher/innen |

Filsum, den 24.11.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Filsum beschließt folgende Anpassung der Friedhofsgebührenordnung vom 19. April 2022 für den Friedhof in Filsum:

§6 Abs. 1

6. Urnenreihengrabstätten

| | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle im Einzelgrab | 175,00 € |
| b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 6,00 € |
| c) für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle | 270,00 € |
| d) Verlängerung – je Jahr und Doppelgrabstelle | 9,00 € |

7. Rasengrabstätten

| | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.280,00 € |
| b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 43,00 € |

8. Urnenrasengrabstätten

| | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.030,00 € |
| b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 34,00 € |

9. Urnengrabstätten im Rondel

| | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.300,00 € |
| b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 40,00 € |

Der vorstehende Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.

Filsum (Ort) 17.12.23 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

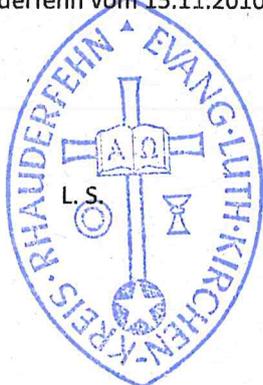
[Signature]
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r



[Signature]
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhauderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 15.12.23



[Signature]
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Kirchenoberrat